

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Langwedel)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 12.02.2025 – 4.1- CE 908000621 –

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8–10, 27356 Rotenburg (Wümme), hat am 15.02.2022 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I für mineralische Abfälle am geplanten Deponiestandort in 27299 Langwedel, Gemarkung Völkersen, beantragt.

Die geplante Deponie der Deponiekategorie I i. S. der DepV soll konkret am Standort der Bodenabbaustätte in der Gemarkung Völkersen realisiert werden. Mit Ende des Bodenabbaus ist geplant, den entstandenen Hohlraum zur Ablagerung von mineralischen Abfällen mit einem Ablagerungsvolumen von 1,4 Mio. m³ auf einer Gesamtfläche von ca. 10 ha zu nutzen. Beantragt ist vorwiegend die Ablagerung von mineralischen Abfällen aus dem Baubereich und dem produzierenden Gewerbe.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG zuständig.

Das Vorhaben ist im März 2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 23.03. bis einschließlich 22.04.2022. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 23.05.2022.

Die Antragstellerin hat die Antragsunterlagen nunmehr ergänzt. Das geplante Vorhaben wird daher erneut öffentlich bekannt gemacht und der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen werden in ihrer Gesamtheit (einschließlich der erfolgten Ergänzungen) ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung der Unterlagen im Jahr 2022 rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden vom GAA Lüneburg bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens weiterhin berücksichtigt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende Unterlagen, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- allgemeine Angaben zur Antragstellerin, dem Antragsgegenstand und dem geplanten Deponiestandort,
- Klimafolgenprüfung,
- Abfallartenkatalog,
- vorläufiger Qualitätsmanagementplan,
- hydraulische Berechnungen bzw. Nachweise für die geplanten Entwässerungssysteme,
- Sickerwasserprognose,
- Nachsorgekonzept,
- Antragsunterlagen betreffend die Entnahme von Grundwasser,
- Antragsunterlagen betreffend die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser,
- geologisches/hydrogeologisches Gutachten in Kombination mit einem Baugrundgutachten,
- Gutachten zu den Staubimmissionen,
- Verkehrsuntersuchung,
- Schallimmissionsprognose,

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- Angaben zu möglichen Standortalternativen,
- Bauantragsunterlagen sowie
- ein Brandschutzkonzept.

Der vollständige Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **21.02. bis einschließlich 20.03.2025** bei den folgenden Auslegungsorten aus und kann dort eingesehen werden:

- Flecken Langwedel, Bauamt, Große Straße 1, 27299 Langwedel,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Raum 0.132,
montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 und
14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04131 151492).

Diese Bek. ist ferner ab dem **12.02.2025** und der Antrag mit dem den dazugehörigen Unterlagen vom **21.02. bis einschließlich 20.03.2025** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg/Celle/Cuxhaven“ sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> und dort nach Eingabe des Suchbegriffs „Deponie Geestland“ einsehbar.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21.02. und endet mit Ablauf des 21.04.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der zuvor genannten Einwendungsfrist bei den zuvor genannten Stellen eingegangen sind. Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: es gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Personen, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie

oder er von den anderen Personen nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können Einwendungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Vertreterin oder der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreterin oder Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dann dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Nds. MBI., auf dem niedersächsischen UVP-Portal und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der beteiligten Personen erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden.